

Prüfung der Anfechtung

Zu beginnen ist immer mit § 142 Abs. 1 BGB, da die Norm die Rechtsfolge vorsieht. Nach § 142 Abs. 1 BGB ist die angefochtene Willenserklärung von Anfang an nichtig (*ex tunc*). In der Anspruchsprüfung könnte also der erste Satz lauten: *Die Willenserklärung des X könnte gem. § 142 Abs. 1 BGB als von Anfang an nichtig anzusehen sein. Dies setzt voraus, ...*

I. [Zulässigkeit der Anfechtung (Konkurrenzen)]

1. Vorrang der §§ 434 ff. BGB
2. Die Anfechtung eines bereits nichtigen Geschäfts ist möglich]

II. Anfechtungsgrund (Beachte § 166 BGB bei der Stellvertretung)

1. Irrtum über Inhalt oder Erklärung, § 119 Abs. 1 BGB (Willensäußerung)
 - a) Irrtum (= unbewusstes Auseinanderfallen von Wille und Erklärung)
 - i. Erklärungsirrtum = das *Erklärungszeichen* ist nicht vom Willen getragen (versprechen, verschreiben, vergreifen)
 - ii. Inhaltsirrtum = Irrtum über die *Bedeutung* des Erklärungszeichens
 - b) Kausalität zwischen Irrtum u. Inhalt der Erklärung
2. Irrtum über wesentliche Eigenschaften, § 119 II BGB (Willensbildung)
 - a) Irrtum über die Eigenschaft einer Person o. Sache = wertbildende Faktoren
 - b) Verkehrswesentlichkeit der Eigenschaft
 - c) Kausalität zwischen Irrtum u. Inhalt der Erklärung
3. Arglistige Täuschung, § 123 BGB
 - a) Täuschung = Irrtum wird erregt, bestärkt oder unterhalten
 - b) Arglist = Vorsatz
 - c) Kausalität zwischen Täuschung, Irrtum und Abgabe der Willenserklärung
 - d) Bei Täuschung durch einen Dritten beachte § 123 Abs. 2 BGB
4. Widerrechtliche Drohung, § 123 BGB
 - a) Drohung = in Aussicht stellen eines künftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss zu haben vorgibt
 - b) Widerrechtlichkeit = Inadäquanz von genutztem Mittel und erstrebtem Zweck
 - c) Kausalität zwischen Drohung und Abgabe der Willenserklärung
5. Unrichtige Übermittlung (§ 120 BGB)

III. Anfechtungserklärung § 143 BGB

1. Vorliegen einer wirksamen Willenserklärung, die auf Anfechtung gerichtet ist
2. Anfechtungsgegner (Adressat der Erklärung)

IV. Anfechtungsfrist, § 121 oder § 124 BGB

V. [Kein Ausschluss der Anfechtung

1. Der Vertrag gilt nach Wahl des Anfechtungsgegners so, wie der Irrende ihn verstanden hat, § 242 BGB
2. Bestätigung, § 144 BGB]